

S A T Z U N G

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.04.1986

i.d.F. der Änderung vom 24.09.2020

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578 ber. S 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (GBl. S. 292), neu gefasst zum 24.07.2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Änderungsgesetzes vom 17.06.2020 (GBl. 403) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 23. April 1986 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen, zuletzt geändert am 24. September 2020:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,-- EUR
von mehr als 3 Std. bis zu 6 Stunden	50,-- EUR
von mehr als 6 Stunden	70,-- EUR (Tageshöchstsatz).

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

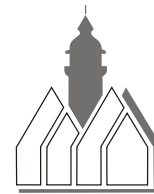
- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinde- bzw. Ortschaftsrates

Satzung Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit



und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an einer zu deren Vorbereitung notwendigen Fraktionssitzung sowie für die Teilnahme an Klausursitzungen der Gemeinderatsfraktionen und für alle sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt.

- bei Gemeinderäten und bei beratenden Mitgliedern im Gemeinderat

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1.1 | als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 50,-- EUR |
| 1.2 | als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 60,-- EUR |

- bei Ortschaftsräten

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 1.3 | als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 60,-- EUR je Sitzung. |
|-----|---|-----------------------|

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

- (2) Sitzungsgeld wird auch gewährt, wenn die entsprechende Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird.
Der Nachweis für die Teilnahme an digital durchgeführten Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse notwendig sind, gilt durch eine entsprechende Bestätigung des Sitzungsleiters gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinderates als erbracht.
- (3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- EUR pro Monat.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten bei Führung der Bürgermeister-Dienstgeschäfte anstelle des Ersatzes ihre Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung. Es werden die in § 1 Abs. 2 genannten um 50 % erhöhten Beträge gewährt. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Stadtteile Lohrbach, Reichenbuch und Sattelbach erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für ihre gesamte Tätigkeit als Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 100 % des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (§ 9 Abs. 1 und Anlage zu § 2 Abs. 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes für ehrenamtliche Bürgermeister) der entsprechenden Größengruppen (Einwohnerzahl) der

Stadtteile Lohrbach, Reichenbuch bzw. Sattelbach.

Diese Aufwandsentschädigung gilt die gesamte Tätigkeit und alle Auslagen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher ab, soweit sie durch ihre Tätigkeit auf Stadtgebiet entstehen.

- (6) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers erhalten bei Führung der Ortsvorsteher-Dienstgeschäfte anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles die Entschädigung nach § 1 Abs. 2.

§ 3 a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Erstattung dieser Aufwendungen in Höhe von 30 € zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 3. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraumes unverzüglich zu unterrichten.

Satzung Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit



- (2) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volks-abstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € je angefangener Tätigkeitsstunde als Erstattung.
- (3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Partnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
- (4) Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigungen sind wie folgt zu zahlen:

1. Die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 halbjährlich nachträglich,
2. die Aufwandsentschädigungen
 - nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 halbjährlich im Voraus,
 - nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 halbjährlich nachträglich,
 - nach § 3 Abs. 2 halbjährlich im Voraus,
 - nach § 3 Abs. 4 monatlich im Voraus,
 - nach § 3 Abs. 3 und 5 halbjährlich nachträglich,
 - nach § 3a halbjährlich nachträglich.

§ 5 Reisekosten bei Tätigkeiten außerhalb des Stadtgebietes

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 bzw. § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 - A 16 geltende Stufe.

Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird für den gefahrenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Januar 1978 außer Kraft.

Mosbach, 23. April 1986

Fritz Raff
Oberbürgermeister

Satzung Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit



Historie:

Satzungsbeschluss 23.04.1986

In Kraft getreten 01.07.1986

Änderungen:

24.09.2020: § 3 Abs. 2 eingefügt, seitherige Absätze neu und fortführend durchnummeriert

Bekanntgemacht am 02.10.2020

In Kraft getreten am 03.10.2020

28.09.2016: § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3

Bekanntgemacht am 07.10.2016

In Kraft getreten am 01.01.2017

28.09.2016: § 3a neu eingefügt

§ 4 Ziff. 2

Bekanntgemacht am 07.10.2016

In Kraft getreten am 01.12.2015 (rückwirkend)

29.01.2014: § 1 Abs. 2

§ 3 Abs. 1

§ 4 Abs. 1

Bekanntgemacht am 09.04.2014

In Kraft getreten am 01.07.2014

19.12.2007: § 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 2

§ 4 Ziff. 2

Bekanntgemacht am 21.12.2007

In Kraft getreten am 01.01.2008

18.07.2001: § 1 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 Nummer 1.1, 1.2, 1.3

§ 3 Abs. 2

Bekanntgemacht am 21.07.2001

In Kraft getreten am 01.01.2002

27.10.1999: § 1 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, Nr. 1.1, 1.2, 1.3

§ 3 Abs. 2

§ 4 Nr. 2

In Kraft getreten am 01.01.2000

02.12.1992: § 3 Abs. 3

In Kraft getreten am 01.01.1993

31.10.1990: § 1 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 S. 2

In Kraft getreten am 01.01.1991

28.06.1989: § 3 Abs. 3

In Kraft getreten am 13.08.1989

I 0.4

Satzung Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit



MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

20.05.1987: § 3 Abs. 3
In Kraft getreten am 01.05.1987